

Bürgerschaft am 26.08.2021, **TOP Ö 7.22**

Titel: Katastrophenschutz und künftige Bauleitplanungen

Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN / DIE PARTEI

Es antwortet: Heino Tanschus

Anfrage:

1. Inwieweit ist die Hansestadt Stralsund für Katastrophenfälle mit Warnsystemen wie etwa Sirenen gerüstet und wie ist die Abfolge der Informationskette bei einer Katastrophenwarnung?

2. Wie arbeitet die Hansestadt Stralsund bei der Abwehr von Katastrophenfällen mit den zuständigen Behörden des Landes und des Landkreises zusammen?

3. Welchen Einfluss nimmt die hochwasserbedingte Gefährdung von küstennahen Bereichen unseres Stadtgebietes durch den klimabedingten Anstieg des Meeresspiegels auf die zukünftige Bauleitplanung der Hansestadt Stralsund?

Begründung:

Aktuelle Ereignisse wie die Hochwasserkatastrophe in Ahrweiler haben gezeigt, dass ein funktionierendes Frühwarnsystem Menschenleben retten kann. Im Überschwemmungsgebiet Ahrweiler hat das Frühwarnsystem versagt und die Kommunikation der zuständigen Behörden und Akteure untereinander hat nicht ausreichend funktioniert. Beim Neuaufbau der betroffenen Städte und Gemeinden werden bei den erforderlichen Planungen die Erkenntnisse aus dem mangelhaften Hochwasserschutz Berücksichtigung finden.

Stellungnahme:

Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Frau Fechner,

Zu Frage eins möchte ich sagen, dass die Hansestadt Stralsund nicht über funktionierende Sirenen verfügt. Es ist ferner klarzustellen, dass entweder der Bund im Zivilschutzfall (Verteidigungsfall) oder die Länder im Katastrophenfall für die Warnung der Bevölkerung zuständig sind. Gemäß § 12 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG M-V) haben die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden die Katastrophenschutzplanung zu erstellen, in der auch Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung enthalten sein müssen. Nach § 15 des Gesetzes haben die unteren Katastrophenschutzbehörden insbesondere die Aufgabe die Bevölkerung zeitgerecht vor Gefahren zu warnen und über die Gefahrensituation sowie über mögliche Schutzmaßnahmen zu informieren. Ob die Warnung mittels Sirenen oder anderen Warnsystemen erfolgt, obliegt somit nur dem Landkreis.

2. Im Falle einer durch die Katastrophenschutzbehörde ausgerufenen Katastrophe, ist die Hansestadt Stralsund dem Landkreis weisungsgebunden. Der vorhandene Stab für außergewöhnliche Ereignisse würde in solch einem Fall mit dem Stab des Landkreises zusammenarbeiten. Die Kommunikation des Landes würde in diesem Fall lediglich mit den Stäben der Landkreise erfolgen.

3. Die Kenntnis der bei erhöhten Außenwasserständen überflutungsgefährdeten Bereiche findet Berücksichtigung bei der städtebaulichen Planung und Steuerung insbesondere in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und in der verbindlichen Bebauungsplanung. Relevante Vorgaben der zuständigen Behörden finden hierbei Eingang in die Planung. Bei der Durchführung von Bauvorhaben in den betroffenen Gebieten sind die notwendigen Schutzmaßnahmen nachzuweisen.

gez. Peters